



Abfallgebührenordnung 2010 der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 und Beschluss vom 20. Jänner 2010 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36 / 1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ladis hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer,
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. Großbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- | |
|--|
| 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze: |
|--|

a) Private Haushalte - nach Personen und Jahr

1 Person	€ 27,00 (netto) / € 29,70 (brutto)
2 Personen	€ 54,00 (netto) / € 59,40 (brutto)
3 Personen	€ 81,00 (netto) / € 89,10 (brutto)
4 Personen	€ 108,00 (netto) / € 118,80 (brutto)

Die fünfte und jede weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person ist für die Gebührenberechnung nicht zu erfassen.

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt - mit Hauptwohnsitz - wird der 01. Februar des jeweiligen Vorschreibung hergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag - Haushaltsneugründung bzw. –Auflassung, Personen-Abgänge bzw. –Zugänge, werden bei der Gebührenberechnung dahingehend berücksichtigt, indem die Grundgebühr - anteilig von der Jahrespauschale - nach vollen Monaten zu berechnen ist. Als Stichtag der Ermittlung der Personen mit weiterem Wohnsitz wird jeweils das An- und Abmeldedatum festgesetzt. Änderungen während des Gebührenberechnungsjahres sind dahingehend zu berücksichtigen, indem die Grundgebühr - anteilig von der Jahrespauschale - nach vollen Monaten zu berechnen ist.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

aa) Freizeitwohnsitze

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle Freizeitwohnsitze dient die Anzahl der einzelnen Haushalte und wird pauschal

pro Haushalt und Jahr mit € 150,00 (netto) / € 165,00 (brutto) festgesetzt.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

ba) Gastronomie-Betriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

in Privatzimmern in Ferienwohnungen

und Hotelbetten pro Nächtigung **€ 0,16 (netto) / € 0,18 (brutto)**

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müll-Anfalljahr vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen.

bb) nach der Anzahl der Sitzplätze

pro Sitzplatz mit **€ 3,20 (netto) / € 3,52 (brutto)**

Pro Gästebett wird ein Sitzplatz in Abzug gebracht.

Ausnahme: Die Anzahl der Hallen- und Terrassensitzplätze werden für die Berechnung der Grundgebühr nicht herangezogen.

bc) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, etc.) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigtem: **€ 17,00 (netto) / € 18,70 (brutto)**

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Zi. 1) lit. bb) und lit. bc) ist der 01. Februar des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten - Lehrlinge sind für die Berechnung der Grundgebühr ausgenommen.

- 2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) RESTMÜLLGEBÜHR

Die Restmüllgebühr beträgt pro zu entsorgendem Kilogramm Abfall
(inkl. jeweils gesetzlichem ALSAG)

€ 0,40 (netto) / € 0,44 (brutto)

aa) Haushalte

In der Grundgebühr für private Haushalte sind die zur kostenfreien Entsorgung 24 Kilogramm Restmüll - 24 kg pro gebührenpflichtige Person eines Haushaltes - berücksichtigt und berechnet.

Die tatsächlichen Restmüllentleerungen pro Haushalt und Jahr werden aufgezeichnet. Restmüllbehälterentleerungen, die über die Mindestkilogrammvorschrift hinausgehen, werden gemäß dem in § 3 Abs. 2 lit. a. angeführten Entleerungskosten verrechnet.

ab) Betriebe

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Grundgebühr sind die Entsorgungskosten für

0,195 kg Restmüll pro Gästenächtigung in Ferienwohnungen

0,15 kg Restmüll pro Gästenächtigung in Privatzimmern

0,15 kg Restmüll pro Gästenächtigung in Beherbergungsbetrieben

2,25 kg Restmüll pro Sitzplatz und

9,00 kg Restmüll pro Beschäftigtem

beglichen.

Die tatsächlichen Restmüllentleerungen pro Betrieb und Jahr werden aufgezeichnet. Restmüllbehälterentleerungen, die über die Mindestkilogrammvorschrift hinausgehen, werden gemäß den in § 3 Abs. 2 lit. a. angeführten Entleerungskosten verrechnet.

Werden von einem Abgabepflichtigen mehrere Tarife gleichzeitig in Anspruch genommen, so sind in der Mindestkilogrammvorschrift nur die Entsorgungskosten für den jeweils höchsten Tarif berücksichtigt.

b) **BIOMÜLLGEBÜHR**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Bis zur Einführung der Biomüllverwiegung beträgt die Biomüllgebühr pro entleertem Biomüllbehälter:

10 lt. Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 0,36 (netto) / € 0,40 (brutto)
25 lt. Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 0,73 (netto) / € 0,80 (brutto)
35 lt. Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 1,02 (netto) / € 1,12 (brutto)
120 lt. Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 3,49 (netto) / € 3,84 (brutto)
240 lt. Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 6,98 (netto) / € 7,68 (brutto)

Nach Einführung der Biomüllverwiegung beträgt die Biomüllgebühr pro zu entsorgendem Kilogramm Biomüll

€ 0,20 (netto) / € 0,22 (brutto)

Es gelten dieselben Stichtagsregeln, die in § 3 Zi. 1) für die Berechnung der Grundgebühr festgelegt wurden.

c) **SPERMÜLLGEBÜHR**

Um die Abgabe von Sperrmüll am Recyclinghof Ried-Ladis zu vereinfachen bzw. ein gerechtes Erfassungssystem zu gewährleisten wird ab 01. Jänner 2010 ein Verwiegesystem mit Bürgerkarte eingeführt. Dabei dient die Bürgerkarte als „Schlüssel“ für die Abgabe von Sperrmüll.

Die Sperrmüllgebühr beträgt pro zu entsorgendem Kilogramm Sperrmüll

€ 0,40 (netto) / € 0,44 (brutto)

§ 4

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr wird im Juni und die weitere Gebühr im Jänner vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz jeweils in der geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Ladis ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

(Anton Netzer)

An der Gemeindetafel Ladis

angeschlagen am: 21.01.2010

abgenommen am: 05.02.2010